

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glaserei Topalli (AGB)

## 1. Geltung

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Glaserei Topalli, Wiener Straße 76, 2104 Spillern, als Auftragnehmer (AN) und Auftraggebern (AG) gelten diese AGB. Bedingungen von AG haben unabhängig davon, ob sie teilweise oder gesamt widersprechen oder darüber hinausgehende Regelungen enthalten, keine Geltung. Diese AGB gelten auch für Zusatzaufträge, künftige Vertragsbeziehungen, Rahmenverträge und alle sonstigen Vereinbarungen mit AG.

## 2. Kostenvoranschläge und Angebote

2.1 Das erste Angebot ist kostenlos. Für alle weiteren Angebote bzw Änderungen werden, ebenso wie für Kostenvoranschläge Kosten von jeweils EUR 300,00 zzgl 20% USt berechnet.

2.2 Angebote sind unverbindlich und nicht als Kostenvoranschläge zu verstehen. Kostenvoranschläge sind stets entgeltlich, Verbraucher werden auf die Kostenpflicht ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Skizzen, Muster udgl bleiben Eigentum des AN. Die Weitergabe, Vervielfältigung und Verwendung außerhalb des bestimmungsgemäßen Zwecks ist ausdrücklich untersagt und der AG zur Geheimhaltung verpflichtet. Bei Zuwiderhandeln ist der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.3 verpflichtet.

2.4 Wartungsdienste, Reparaturarbeiten, behördliche Überprüfungen, Atteste, Genehmigungen udgl, die mangels ausdrücklicher Vereinbarung gesondert zu beauftragen und abzugelten sind.

2.5 Diese AGB gehen gegenteiligen Bestimmungen in Ö-Normen, sonstigen Normen oder allfälligen Vertragsgrundlagen des AG auch dann vor, wenn der AN deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2.6 Die Auftragserteilung durch den AG ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich und wird erst nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung des AN und einer allfälligen Vorauszahlung verbindlich. Der AN ist jederzeit berechtigt, (Teil-)Rechnungen zu legen sowie angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Vorauszahlungen von 50% der kalkulierten Kosten sind jedenfalls angemessen.

2.7 Werden vom AG Geräte oder sonstige Materialien beigestellt, ist der AN berechtigt einen Aufschlag von 35% seiner Bruttoverkaufspreise für diese oder gleichartige Waren zu berechnen.

## 3. Leistungsausführung

3.1 Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der AG alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen hat. Insbesondere hat der AG die Lage verdeckter Leitungen und sonstiger Hindernisse anzugeben sowie alle behördlichen Bewilligungen einzuholen. Im Übrigen ist der AN ermächtigt, Meldungen an die Behörden auf Kosten des AG vorzunehmen.

3.2 Energie und Wasser sind für die Dauer der Leistungserfüllung vom AG kostenlos bereitzustellen. Ebenso hat der AG geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeug und Materialien des AN zur Verfügung zu stellen und jederzeit die Möglichkeit zur Anlieferung der Materialien und Geräte des AN an den Leistungsort zu gewährleisten. Ab Anlieferung trägt der AG die Gefahr des zufälligen Untergangs. Insbesondere trägt der AG bis zur Übergabe auch die Gefahr des zufälligen Unterganges des Gewerks.

3.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung von Altmaterialien ist vom AG auf eigene Kosten zu veranlassen.

3.4 Soweit dem AN aus der Verletzung der vorstehenden Vertragspflichten Kosten entstehen, sind diese vom AG zusätzlich zu vergüten.

3.5 Der AG ist nicht berechtigt, Teilleistungen und -lieferungen zurückzuweisen, diese können gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Werden Teilrechnungen des AN trotz 14-tägiger Nachfrist nicht vollständig bezahlt, ist der AN für die Verzugsdauer zzgl 4 Wochen ab Zahlungseingang von der Leistungspflicht frei.

3.7 Der AN ist jederzeit berechtigt den Auftrag unter Fortbestehen seiner vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.

## 4. Leistungsänderungen und zusätzliche Kosten

4.1 Auftragsänderungen und Zusatzaufträge sind für den AN nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Stillschweigen des AN gilt in keinem Fall als Zustimmung.

4.2 Für zusätzliche Leistungen besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt auch dann, wenn der AN die Mehrkosten nicht gesondert bekanntgegeben hat. Entsprechendes gilt bei Verzögerungen oder

Störungen der Leistungserbringung die nicht der Sphäre des AN zugeordnet sind. § 1170a ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Warnpflicht hinsichtlich Mehrkosten auch dann, wenn vom AG Änderungswünsche bekanntgegeben bzw Zusatzaufträge erteilt werden. Auf schriftliches Verlangen des AG legt der AN vor Ausführung der betreffenden Leistung ein Zusatzangebot.

4.3 Soweit den AN Warnpflichten treffen, handelt es sich um bloße Obliegenheiten und sind mündliche Hinweise des AN oder seines Personals jedenfalls ausreichend.

4.4 Der AG hat Leistungen die der AN abweichend vom Vertrag ausführt anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung zweckentsprechend war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung dem AG zumutbar ist.

## **5. Leistungsfristen und Rücktrittsrecht des AG**

5.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den AN nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich ausdrücklich zugesagt wurde. Wird eine Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt die vom AN zu vertreten sind, werden auch verbindlich vereinbarte („fixe“) Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Allfällige Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

5.2 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den AN steht dem AG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer mindestens 6-wöchigen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

5.3 Tritt der AG unberechtigt vom Vertrag zurück, ist er verschuldensunabhängig und ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50% der Bruttogesamtauftragssumme verpflichtet. Eine Anrechnung von sonstigen Ansprüchen des AN gegen den AG hierauf ist ausgeschlossen.

## **6. Übernahme und Rücktrittsrecht des AN**

6.1 Nach Fertigstellung und Aufforderung durch den AN ist der AG verpflichtet, die Leistung zu übernehmen. Bei Annahmeverzug oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AG steht dem AN ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zu. Entsprechendes gilt, wenn die Auftragsausführung aus Gründen unterbleibt, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind.

6.2 Werden Umstände bekannt, die geeignet erscheinen die Kreditwürdigkeit des AG herabzumindern, ist der AN berechtigt, bereits erbrachte Leistungen sofort fällig zu stellen, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und mangels Zahlungseingangs binnen 5 Tagen nach Aufforderung vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Tritt der AN aus den vorangeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.3 verpflichtet.

## **7. Zahlung**

7.1 Rechnungen des AN sind ab Erhalt zur Zahlung fällig und gelten mangels schriftlicher Reklamation binnen 2 Wochen als anerkannt. Der AG ist nicht berechtigt, Deckungs- und/oder Haftrücklässe einzubehalten oder sonstige Rechnungsabzüge vorzunehmen. Insbesondere bedarf auch ein Skontoabzug der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

7.2 Haftrücklässe sind gemäß VPI 2015 wertgesichert. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Schlussrechnung verlautbarte Indexzahl.

7.3 Werden Rechnungen des AN nicht binnen 14 Tagen vollständig bezahlt, verfallen sämtliche Vergünstigungen (Rabatte, Skonti udgl) und gelten ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9% pa gegenüber Verbrauchern und 12% pa gegenüber Unternehmern sowie Spesen von EUR 30,00 zzgl 20% USt pro Mahnschreiben als vereinbart.

7.4 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind nur an die in der Zahlungsaufforderung bekannt-gegebene Bankverbindung möglich.

## **8. Mängelbehebung, Gewährleistung**

8.1 Der AN hat für Mängel die bei Übergabe bereits vorhanden sind iR der Gewährleistung einzustehen.

8.2 Für vom AG beigestellte Materialien, Geräte, Anlagen usw trifft den AN keine Haftung.

8.3 Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt in allen Fällen 12 Monate.

8.4 Soweit kein Verbrauchergeschäft vorliegt, sind Reklamationen unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang des Mangels binnen 5 Tagen dem AN schriftlich anzuzeigen und kann sich der AG zwecks Mängelbehebung erst nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte wenden. Erfolgt die Anzeige nicht

fristgerecht, kann der AG Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen. Ansprüche wegen Leistungsstörung setzen ferner voraus, dass der AG seine Vertragspflichten erfüllt hat.

8.5 Soweit kein Verbrauchergeschäft und kein schwerer unbehebbarer Mangel vorliegt, ist die Mängelbehebung nach Wahl des AN durch Nachbesserung bzw. Austausch oder Minderung des Entgelts vorzunehmen.

8.6 Mehrere Behebungsversuche während einer zumindest 6-wöchigen Frist ab schriftlicher Mängelbekanntgabe sind vom AG jedenfalls zuzulassen. Der AG kann sich auf eine vom ihm selbst herbeigeführte Unmöglichkeit der Mängelbehebung durch den AN nicht berufen.

## 9. Schadenersatz

9.1 Soweit kein Personenschaden vorliegt, ist die Haftung des AN und seiner Gehilfen auf grobes Verschulden und die Auftragssumme beschränkt. Für Produktfehler, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist die Haftung des AN ausgeschlossen.

9.2 Sind Schäden durch eine Versicherung gedeckt, verpflichtet sich der AG entsprechend § 1304 ABGB zunächst die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen.

9.3 Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind mangels schriftlichen Anerkenntnisses des AN bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten ab Übergabe (6.1) gerichtlich geltend zu machen. Der Beweis eines Verschuldens des AN obliegt generell dem AG.

## 10. Verschiedenes

10.1 Das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bleibt dem AN bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

10.2 Der AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Zahlungsansprüche des AN aufzurechnen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurde.

10.3 Sämtliche Mitteilungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Verständigung per E-Mail (auf Seiten des AN: *office@glastopalli.at*) genügt.

10.4 Das technische Personal des AN ist zur Abgabe verpflichtender Erklärungen für den AN nicht berechtigt.

10.5 Der AG erklärt sich mit der Weiterverarbeitung und Verwendung seiner persönlichen Daten ausdrücklich einverstanden. Insbesondere ist der AN auch berechtigt Video- oder Lichtbildaufnahmen vom Bauvorhaben kostenlos für Werbezwecke zu verwenden bzw. zu veröffentlichen.

10.6 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein bleiben die restlichen Bestimmungen gültig, Vertragslücken werden sinngemäß ergänzt.

10.7 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2100 Korneuburg. Der AN ist berechtigt den AG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.